

«MUS-E» bringt Künste in die Schule

Regierungsrat Manuel Frick war gestern zu Besuch in der Primarschule Mauren und erhielt Einblicke in die Projekte des Vereins «MUS-E».

Simone Quaderer

Tanzen, musizieren, malen, modellieren, Theater spielen, Drehbuch schreiben, Filme drehen – das international verbreitete Programm «MUS-E» soll Kinder durch verschiedene Kunstformen sensibilisieren, die Kreativität fördern und das Selbstwertgefühl stärken.

In Liechtenstein gibt es seit 2011 «MUS-E»-Projekte. Dabei kommt jede Woche eine Künstlerin oder ein Künstler in die Schulklasse einer Liechtensteiner Primarschule und arbeitet zwei Lektionen pro Woche mit den Kindern. Dies findet im regulären Unterricht und gemeinsam mit der Lehrperson statt. In diesem Semester arbeitet die Liechtensteiner Kunstschaffende Judith Näscher mit zwei 5. Klassen der Primarschule Mauren im Bereich Bildende Kunst.

Regierungsrat und Kulturminister Manuel Frick besuchte gestern die Klassen und verfolgte vor Ort eine «MUS-E»-Lektion. «Die frühe Vermittlung von Kunst und Kultur fördert die Kreativität und die Toleranz. «MUS-E» trägt dadurch zu einer positiven Entwicklung der Gesellschaft bei», so der Regierungsrat.

«Kinder sind immer selbstständiger geworden»

Die «MUS-E»-Projekte sollen nicht pädagogisch sein, sagt Georg Biedermann von der «Assitej» Liechtenstein, der die Koordination der Projekte übernimmt. «Die Kinder sollen einfach unter professioneller



Alexa Ritter, Manuel Frick, Judith Näscher und Georg Biedermann (v. l.) beim «MUS-E»-Unterricht.

Bild: SQ

künstlerischer Leitung ausprobieren und sich dem kreativen Prozess hingeben dürfen», ergänzt er. Diesem Ansatz folgt auch Künstlerin Judith Näscher, die gemeinsam mit Brigitte Walk die «MUS-E»-Projekte in den beiden 5. Klassen der Primarschule Mauren leitet. «Meine Idee ist, den Kindern einen Input zu geben und sie dann eigenständig arbeiten zu lassen»,

erzählt Näscher. Sie habe sich für das Thema «Linien- und Fadenspiele» entschieden. «Wir arbeiten einerseits bildnerisch mit Farben, und andererseits arbeiten wir mit Schnüren und Stempeln oder dem Linolschnitt.»

Näscher probiert stets, den Kindern verschiedene Techniken zu vermitteln, damit diese eine Bandbreite an Gestal-

tungsmöglichkeiten erhalten. Dabei sei der Künstlerin aufgefallen, dass im August, zu Anfang des Projekts, die Kinder oft zu ihr kamen und die Arbeiten gezeigt haben: «Die Kinder haben dann gefragt, ob die Werke in Ordnung sind.» Dies sei jedoch nicht ihre Idee von künstlerischem Schaffen. «Die Kinder sollen selbst ein Gespür entwickeln, ob ihre Arbeit ihnen

gefällt», betont Näscher. Für sie war es interessant zu erleben, dass die Kinder immer selbstständiger geworden sind. «Sie haben immer mehr Vertrauen in ihre eigene Schaffenskraft gewonnen und haben auch immer weniger nachgefragt, ob die Arbeit nun in Ordnung sei», stellt sie fest. So bestimme sie lediglich das Thema, und jedes Kind arbeite individuell an ei-

genen Ideen. «Den Kindern macht es Spass, und das freut mich sehr. Sie arbeiten aus eigener Motivation.»

Fähigkeiten ohne Leistungsdruck entdecken

Den Kindern lernen, sich etwas zuzutrauen und sich eine eigene Meinung zu bilden, gehört auch zu den Hauptzielen von «MUS-E». So können die Kinder ohne Leistungsdruck und ohne eine «Richtig-oder-falsch»-Bewertung versteckte Fähigkeiten ausbilden, bekräftigt Georg Biedermann den Zweck der Projekte. Ein wesentlicher Effekt der «MUS-E»-Projekte liege auch darin, den Zusammenhalt innerhalb der Klasse und die Sozialkompetenz der Kinder zu stärken. «Da alle Kinder der Klasse einbezogen sind, erfahren auch Kinder aus kunstfernen Familien die positive Wirkung der Beschäftigung mit Kunst.»

Ein solches Projekt dauere laut Biedermann in der Regel zwei Jahre. Nach jedem Semester wechselt die Kunstsparte und somit auch der Künstler oder die Künstlerin. «Am Ende des Semesters zeigen die Schülerinnen und Schüler in einer Abschlusspräsentation, was sie im Semester erarbeitet haben.» Dies könne je nach Kunstsparte eine Aufführung, eine Ausstellung oder eine offene «MUS-E»-Stunde sein. Am 23. Januar 2023 findet die öffentliche Semester-Abschlusspräsentation der beiden teilnehmenden Klassen im Kulturhaus Rössle in Mauren statt.

Im Prozess versucht zu betrügen und Beweismittel gefälscht

Der zu 30 Monaten Haft verurteilte Anwalt legte Berufung ein und forderte einen vollständigen Freispruch. Diesen gab es gestern nicht.

Ein österreichischer Rechtsanwalt, der seit Jahrzehnten Mandanten verteidigte, musste plötzlich selbst auf der Anklagebank Platz nehmen. Er wurde im April 2022 vom Kriminalgericht in Vaduz wegen des Verbrechens des versuchten Prozessbetrugs, dem schweren Betrug als Beitragstäter, der Geldwäsche sowie der Fälschung von Beweismitteln und der Verletzung der Sorgfaltspflicht zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Wäre dieses Urteil rechtskräftig geworden, hätte dies das Karriereende für den Anwalt bedeutet. Nicht nur deshalb meldete der Österreicher Berufung an. Denn er beteuerte auch bis zuletzt seine Unschuld. Somit hatte sich gestern das Ober- als Berufungsgericht mit dem Fall zu befassen.

Staatsanwalt soll u. a. Zeugen beeinflusst haben

Auslöser für den Prozess im April war ein mehrjähriger Betrugsfall, der einen Schaden von über vier Millionen Franken verursachte. Die Liechtensteiner Gerichte hatten sich bereits 2017 mit diesem Betrugsystem

befasst, in dessen Zug ein Vermögensberater und ehemaliger Kundenberater der LGT zu drei Jahren und neun Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Mit eben diesem Betrüger hatte der Anwalt von 2013 bis zum Tag der Verhaftung des Vermögensberaters im Jahr 2015 zusammengearbeitet. Konkret soll der Rechtsanwalt Gelder aus angeblichen Immobilienverkäufen auf seinem Konto gelagert und an diverse Kunden weitertransferiert haben. Ausserdem gründete der Angeklagte mit seinem kriminellen Geschäftspartner bereits vor Jahren eine Fondsgesellschaft. Dem Anwalt wurde vorgeworfen, einen Vertrag für die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 150 000 Franken mit dem Wissen unterzeichnet zu haben, dass sein Partner diese Summe nie zurückzahlen kann – denn finanziell stand ihm das Wasser bis zum Hals. Doch damit nicht genug. Der Anwalt aus Österreich hat zudem in einem gegen ihn geführten Zivilprozess, in dem zwei geschädigte Parteien ihr Geld zurückforderten, gefälschte Rechnungen und Unterlagen vorgelegt, um seine Sorgfaltspflicht nachträglich zu belegen. Diese gefälsch-



Der Anwalt wird erneut als Angeklagter in einem Verhandlungssaal Platz nehmen müssen.

Bild: Archiv

ten Dokumente hat der Anwalt daraufhin auch als falsche Beweismittel der Landespolizei übergeben.

Am gestrigen Berufungsverfahren forderte der Österreicher einen vollständigen Freispruch wegen prozessualer und materieller Nichtigkeit sowie dem Ausspruch von Schuld und Strafe. Der Anwalt hatte sodann die Möglichkeit, seine 271 Seiten

umfassende Berufungsschrift vor dem Senat zu replizieren – und von diesem Recht machte er ausführlich Gebrauch. Einer der von ihm vorgebrachten Nichtigkeitsgründe bezog sich etwa darauf, dass er an der Verhandlung von April 2022 nach der Verlesung der Anklageschrift eine Replik geben wollte, der Richter ihn allerdings unterbrach. Zudem habe der Staats-

anwalt «unzählige Suggestivfragen» an den Geschäftspartner gestellt, der damals als Zeuge geladen war. «Diese Suggestivfragen hätten nicht berücksichtigt werden dürfen», monierte der Rechtsanwalt und stellte ausserdem die Behauptung auf, dass sein Partner damit als Zeuge beeinflusst worden sei. Im Weiteren zählte der Österreicher zu jedem der fünf Anklagepunkte Argumente auf, die seine Unschuld beweisen sollten.

In seiner Gegenäusserung betonte der Staatsanwalt, dass Suggestivfragen «kein Problem darstellen, solange diese protokolliert werden». «Und ich habe den Zeugen damit bestimmt nicht beeinflusst», erklärte er entschieden. Der Kern dieses Verfahrens liege in der Frage der Schuld des Rechtsanwalts. Und dass dieser schuldig ist, lag für den Staatsanwalt anhand der Beweise auf der Hand, die seitens des Erstgerichts richtig gewürdigt wurden. «Die notwendige Sicherheit belegt, dass es der Angeklagte ernstlich für möglich hielt, Gelder aus kriminellen Handlungen an sich zu nehmen und zu verwerten.» Ebenfalls habe dieser es für

möglich halten müssen, dass sein damaliger Geschäftspartner nicht zahlungsfähig ist und das Darlehen nicht zurückzahlen kann.

Schuldpruch, Freispruch und Zurückweisung

Der Senat des Obergerichts bestätigte letztlich das Urteil des Erstgerichts hinsichtlich der Fälschung von Beweismitteln sowie der Geldwäscherei im Falle der Gelder aus den Immobilienverkäufen. Zudem wandelte das Obergericht das Verbrechen des versuchten Prozessbetrugs in ein Vergehen um. Bedeutet: Er ist schuldig. Der Vorwurf des schweren Betrugs als Beitragstäter wurde ebenso wie der zweite Fall von Geldwäsche mit dem Darlehen ans Erstgericht zur neuerlichen Beurteilung zurückverwiesen. Entsprechend muss das Erstgericht erneut über die Strafhöhe befinden. Einen Freispruch konnte der Anwalt bezüglich der Sorgfaltspflichtverletzung erreichen. Dem Angeklagten steht nun frei, direkt den Weg zum Obersten Gerichtshof zu gehen.

Julia Kaufmann